

Wenn ich als Lehrperson in (arbeitsrechtliche) Schwierigkeiten gerate

Von Heinz Bachmann



Immer wieder kommt es vor, dass Lehrpersonen als Arbeitnehmende in Schwierigkeiten geraten. Häufige Anlässe dafür sind z.B. die Pensenverteilung oder Reklamationen von Schülerinnen und Schülern oder Erziehungsberechtigten und die Art und Weise, wie Schulleitungen oder Schulräte mit diesen Problemen umgehen.

Derartige Auseinandersetzungen können für Lehrpersonen schnell sehr belastend werden und im Eskalationsfall die Anstellung bedrohen. Das LVB-Ressort «Beratung und Rechtshilfe» ist dazu da, LVB-Mitglieder in Arbeitnehmerfragen zu beraten und zu unterstützen. In erster Linie geht es darum, zu verhindern, dass aus unterschiedlichen Auffassungen, wie sie der Arbeitsalltag mit sich bringen kann, ernsthafte Konflikte werden. Darum lohnt sich eine frühe Kontaktaufnahme.

Was können Sie als LVB-Mitglied von Ihrem Berufsverband erwarten?

Der LVB kann

- eine Aussensicht geben,
- beraten,
- vermitteln,
- die Interessen der betroffenen Lehrperson beim Arbeitgeber (mit)vertreten,
- Rechtsschutz leisten.

Die Anstellungsverhältnisse der Lehrpersonen unterstehen dem kantonalen Personalrecht und der Bildungsgesetzgebung. Der LVB kennt die gesetzlichen Grundlagen und hilft seinen Mitgliedern, diese zu interpretieren. Im Bedarfsfall wird ein Anwalt beigezogen und der LVB-Rechtsschutz übernimmt gemäss den LVB-Statuten und -Rechtschutzbestimmungen die Kosten.

Wie können Sie sich als Lehrperson schützen?

1. Wenden Sie sich frühzeitig an Ihren Berufsverband und lassen Sie sich beraten.
2. Dokumentieren Sie Wichtiges.
3. Informieren Sie sich über die gesetzlichen Grundlagen. Der LVB hilft Ihnen dabei.
4. Arbeiten Sie in personalrechtlichen Konflikten eng mit dem LVB zusammen.

Wo die LVB-Unterstützung an Grenzen stösst

Wer sich erst beim LVB meldet, wenn die Schulleitung beim Schulrat Antrag auf Ansetzung einer Bewährungsfrist stellt, hat viele Chancen zu einer niederschwelligen Problemlösung verpasst. In der Regel lassen sich Konflikte nicht aussitzen. Immer wieder eskalieren Probleme, weil die Beteiligten sich nicht aktiv und professionell um Lösungen bemühen. Die LVB-Rechtschutzbestimmungen sind aber in einem ersten Schritt auf Vermittlung angelegt. Es ist nicht vorgesehen, im letzten Moment, wenn Massnahmen drohen, einen Anwalt in Stellung zu bringen, welcher dann alles Ungeheuer von der Lehrperson fernhält. Wer ohne vorzeitige Kontaktaufnahme und ohne vollständige Offenlegung des Sachverhalts gegenüber dem LVB einen Anwalt mandatiert, kann nicht damit rechnen, dass der LVB die entstandenen Kosten dann einfach übernimmt.

Wie funktioniert der LVB-Rechtsschutz?

1. LVB-Statuten § 35:

35.1 Der LVB-Rechtsschutz erstreckt sich auf arbeitsrechtliche Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen im Bildungswesen des Kantons Basel-Landschaft. Der LVB nimmt die rechtlichen Interessen seiner Mitglieder wahr. Er übernimmt die Kosten für Rechtsanwalt und Prozessbeistand, für Sachverständigengutachten sowie die Verfahrenskosten.

35.2 Grundlage für die LVB-Rechtschutzleistungen bilden die separaten Rechtsschutzbestimmungen des LVB. Im Bedarfsfall wird zwischen LVB und Mitglied ein Rahmenvertrag abgeschlossen.

35.3 Die Geschäftsleitung entscheidet gemäss Rechtsschutzreglement, ob ein Fall übernommen wird. Rekursinstanz ist der Kantonavorstand.

2. Auszug aus dem oben erwähnten LVB-Rechtsschutzreglement:

2. Juristische Hilfe:

2.1 Umfang: siehe LVB-Statuten § 35

2.2 Rechtzeitige Anmeldung und Offenlegung des Sachverhalts: Das Mitglied hat sich mit seinem Anliegen in jedem Fall frühzeitig, d.h. insbesondere vor Kontaktierung eines persönlich ausgewählten Rechtsbeistandes an die Beratung und Rechtshilfe des LVB zu wenden und den Sachverhalt aus seiner Sicht wahrheitsgemäß, vollständig und unter Vorlage aller zur Verfügung stehenden Dokumente zu belegen.

2.3 Vermittlung: Nach Prüfung der Unterlagen bemüht sich die Beratung

und Rechtshilfe LVB in Absprache mit dem Mitglied um eine Vergleichslösung. Bei Bedarf kann der Ressortleiter Rechtsauskünfte bei einem Anwalt einholen.

2.4 Beizug eines Rechtsanwaltes: Je nach Ergebnis der Vergleichsverhandlungen entscheidet der LVB über die Mandatierung eines Rechtsanwaltes.

2.5 Kosten: Die Kosten werden von der LVB-Rechtsschutzkasse gemäss Statuten § 35 und § 36 übernommen.

3. Kostengutsprache/Mandatierung des Rechtsanwaltes

3.1 Der LVB stellt einen Rechtsanwalt seiner Wahl dem Mitglied zur Verfügung und übernimmt das Honorar.

3.2 Der LVB vereinbart mit dem Rechtsanwalt für jeden Verfahrensschritt eine separate Kostengutsprache gemäss Rahmenvertrag LVB - Anwalt.

4. Pflichten des Mitglieds

4.1 Das Mitglied ist verpflichtet, den Weisungen des LVB und des allenfalls beauftragten Anwalts nachzukommen und alles zu unterlassen, was einen Rechtserfolg schmälern oder verhindern könnte.

4.2 Das Mitglied erteilt dem vom LVB bestimmten Anwalt Vollmacht. Auf Antrag des Mitgliedes kann diesem aus triftigen Gründen ein anderer Rechtsanwalt zur Verfügung gestellt werden.

5. Einschränkungen und Ausschluss

5.1 In den folgenden Fällen kann der LVB Rechtsschutzleistungen kürzen oder verweigern:

- Bei erwiesen groben Verstößen gegen die LCH-Standesregeln,
- bei Vergehen und Verbrechen,

- wenn das Mitglied falsche oder unvollständige Angaben zum Fall macht,
- bei nichtigen Anlässen,
- bei falscher Deklaration des eigenen Mitgliederbeitrages,
- bei nicht bezahltem Mitgliederbeitrag.

5.2 Der LVB übernimmt keine Kosten, welche die in diesem Reglement beschriebenen Leistungen übersteigen, ebenso keine Regressansprüche aufgrund unrichtiger Angaben oder den Vereinbarungen zuwiderhandelnden Verhaltens. Kommt ein Mitglied den oben erwähnten Pflichten nicht nach, ist der LVB von seinen Leistungen entbunden.

Links zu den gesetzlichen Grundlagen:

www.basel.ch

> Gesetzessammlung

- > SGS 150 Personalrecht
- > SGS 150.1 Personaldekret
- > SS 150.11 Personalverordnung
- > SGS 153.12 Verordnung Lohnansprüche Krankheit / Unfall
- > SGS 153.13 Verordnung Schwan-gerschaft
- > SGS 640 ff Bildungsgesetzgebung
- > SGS 646.40 Verordnung Berufs-auftrag

www.avb.bl.ch

> Downloadcenter für Lehrpersonen
> Reglement Berufsauftrag,
Lehrpläne und vieles mehr

> Downloadcenter für Schullei-tungen

> MAG Schulleitung mit Lehrperson